

§ 5 T-HSG Eigener Wirkungsbereich

T-HSG - Hundesteuergesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.01.1980 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at